

TE OGH 1954/6/30 1Ob385/54

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1954

Norm

ZPO §17

ZPO §20

ZPO §303

ZPO §307 Abs2

ZPO §308

Kopf

SZ 27/184

Spruch

Auch der streitgenössische Nebenintervent kann im Rechtsstreite nicht mittels Beschuß zur Urkundenvorlage verhalten werden; in einem solchen Falle ist vielmehr § 308 ZPO. anzuwenden.

Entscheidung vom 30. Juni 1954, 1 Ob 385/54.

I. Instanz: Bezirksgericht Leoben; II. Instanz: Kreisgericht Leoben.

Text

Die klagenden Parteien kündigten unter Geltendmachung des Kündigungsgrundes nach § 19 Abs. 2 Z. 10 MietG. der Beklagten die im Hause in L. gemieteten Geschäftsräume auf. In den Einwendungen bestritt die beklagte Partei das Vorliegen des Kündigungsgrundes und machte insbesondere den Mangel der passiven Legitimation geltend, da nicht sie, sondern die Firma A. P.s Nachfolger, Inhaber Gertrude W. und Elise P., Mieterin sei. Dem Rechtsstreit trat auf Seiten der beklagten Partei auch die erwähnte Firma als Nebenintervent bei, ohne daß gemäß § 18 Abs. 1 ZPO. das Interesse angegeben wurde, das sie am Obsiegen der beklagten Partei habe. Bei der mündlichen Streitverhandlung am 8. Oktober 1953 brachten die klagenden Parteien unter anderem vor, daß der Reinertrag aus dem Geschäftsbetrieb des Nebeninterventen niemals die Höhe erreiche, um den vorschußweise ausbezahlten Gewinnanteil der Gesellschafter Gertrude W. und Elise P. im Gesamtbetrag von monatlich 2500 S zu decken. Sie beriefen sich als Beweismittel auf Buchsachverständige.

Die beklagte Partei und der Nebenintervent haben sich gegen die Zulassung dieses Beweismittels ausgesprochen, letzterer insbesondere deshalb, weil er als Nebenintervent nicht zur Vorlage von Büchern verhalten werden könne.

Mit dem Beschuß vom 8. Jänner 1954 hat das Erstgericht dem Nebeninterventen aufgetragen, die auf den Rechtsstreit bezughabenden Urkunden, u. zw. die gesamte Buchführung der Firma A. P.'s Nachfolger mit sämtlichen Wareneingangs- und -ausgangsbüchern und allen hierüber bestehenden Aufzeichnungen in der Weise dem Gerichte vorzulegen, daß dem zu bestellenden Buchsachverständigen sowie einem Sachverständigen aus der Kaufmannsbranche volle Einsicht gegeben wird. Es führte aus, daß die Feststellung der Erträge der Firma nur

durch einen Sachverständigen erfolgen könne, dem zu diesem Zweck die gesamten Bücher vorzulegen seien. Zur Vorlage dieser Bücher, die auf den Rechtsstreit Bezug haben, sei aber der Nebenintervent verpflichtet, da das zu erfließende Urteil kraft gesetzlicher Vorschrift gemäß § 568 ZPO. sich auch auf den Nebeninterventen erstrecke und somit eine streitgenössische Nebenintervention im Sinne des § 20 ZPO. vorliege.

Dem Rekurs des Nebeninterventen hat das Rekursgericht Folge gegeben und den erstinstanzlichen Beschuß aufgehoben. In rechtlicher Hinsicht stellte sich das Rekursgericht auf den Standpunkt, daß zur Edition jede Hauptpartei und jeder Streitgenosse, nicht aber der Nebenintervent, auch nicht der in der Stellung des § 20 ZPO. verpflichtet sei, da auch der streitgenössische Nebenintervent nicht als Prozeßgegner angesehen werden könne. Der Nebenintervent sei hinsichtlich der Vorlage von Urkunden nur als ein Dritter zu behandeln. Im übrigen habe die klagende Partei entgegen der Vorschrift des § 303 Abs. 2 ZPO. weder den genauen und vollständigen Inhalt der Urkunde, noch auch die Tatsachen angeführt, welche durch die vorzulegende Urkunde bewiesen werden sollen. Eine Vorlage von Urkunden setze gemäß § 303 und § 183 Abs. 2 ZPO. einen bestimmten Antrag einer Partei voraus. Einen solchen Antrag enthalte aber das Begehren um Vernehmung eines Buchsachverständigen nicht.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der Kläger nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die zu lösende Frage geht dahin, ob hinsichtlich der Vorlegung von Urkunden der Nebenintervent im Sinne des § 308 ZPO. als Dritter oder gemäß § 303 ZPO. als Prozeßgegner anzusehen ist.

Während Pollak (ZPR. I S. 682 f.) den Nebeninterventen als Dritten im Sinne des § 308 ZPO. hinsichtlich der Vorlage von Urkunden ansieht, jedoch die Editionspflicht des streitgenössischen Nebeninterventen auf die Bestimmung der §§ 303 ff. ZPO. grundet, vertritt Neumann (Komm. zu den Zivilprozeßgesetzen S. 1034 III) die Ansicht, daß die Editionspflicht jede Hauptpartei und jeden Streitgenosse, nicht aber den Nebeninterventen, auch nicht in der Stellung des § 20 ZPO. trifft, da der Nebenintervent, wenn ihm auch die Stellung eines Streitgenosse zukomme, nicht als Prozeßgegner gilt, zumal er selbst nicht verurteilt und ihm auch nichts zugesprochen werden kann.

Mit derselben Begründung und unter Hinweis darauf, daß gegenüber dem Interventen die indirekte Erzwingung der Vorlage nach § 307 Abs. 2 ZPO. nicht möglich ist, führt Sperl in seinem Lehrbuch S. 418 aus, daß jeder Intervent als Dritter in dem Rechtsstreit zu verstehen ist.

Bei der Lösung der strittigen Frage ist davon auszugehen, daß hinsichtlich der Vorlage von Urkunden das Gesetz zwischen Urkunden, die sich in den Händen des Gegners, und solchen, die sich in der Hand eines Dritten befinden, unterscheidet.

Das einem Nebeninterventen, der zur Unterstützung der Hauptpartei dem Rechtsstreit beigetreten ist, weil er an deren Obsiegen ein rechtliches Interesse hat (§ 17 ZPO.), nicht die Stellung eines Prozeßgegners zukommt, darüber besteht in Lehre und Rechtsprechung kein Streit. Für die einfache Nebenintervention gilt daher hinsichtlich der Vorlage von Urkunden die Bestimmung der §§ 308 bis 309 ZPO.

Aber auch der streitgenössische Nebenintervent im Sinne des § 20 ZPO. wird nach einheitlicher Lehre und Rechtsprechung nicht Prozeßpartei, sondern bleibt materiell rechtlich Nebenintervent und gewinnt nur prozessual die Stellung eines Streitgenosse, so daß er im Gegensatz zum einfachen Nebeninterventen alle Prozeßhandlungen auch gegen den Widerspruch der Hauptpartei setzen kann (SZ. II/36, V/194). Über den Streitgegenstand selbst aber kann der streitgenössische Nebenintervent trotz seiner eigenen prozessualen Stellung nicht disponieren, da ihm im Rechtsstreit nur prozessuale Rechte zukommen, er aber keineswegs dominus litis wird.

Kommen aber dem streitgenössischen Nebeninterventen nur prozessuale Rechte zu, ohne daß er selbst über den Streitgegenstand verfügen kann, dann wird ein derartiger Intervent nicht Prozeßgegner, da das zu erfließende Urteil diesem Interventen auch nichts zusprechen und ihn auch zu keiner Leistung verurteilen kann.

Für den streitgenössischen Nebeninterventen gilt daher, genau so wie für den einfachen Nebeninterventen, hinsichtlich der Vorlage von Urkunden, die sich in seinen Händen befinden, die Bestimmung der §§ 308, 309 ZPO. Bei diesem Sachverhalt erübrigt es sich darauf näher einzugehen, ob die Firma A. P.'s Nachfolger durch ihren Beitritt zum Rechtsstreit die Stellung eines streitgenössischen Nebeninterventen erlangte.

Aus diesen Erwägungen war daher dem Revisionsrekurs der Erfolg zu versagen.

Anmerkung

Z27184

Schlagworte

Beweis, Urkundenvorlage durch streitgenössischen Nebenintervenienten, Edition von Urkunden, streitgenössischer Nebenintervenient, Nebenintervenient, streitgenössischer -, Urkundenvorlage, Streitgenössischer Nebenintervenient, Urkundenvorlage, Urkundenherausgabe, streitgenössischer Nebenintervenient

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:0010OB00385.54.0630.000

Dokumentnummer

JJT_19540630_OGH0002_0010OB00385_5400000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at